

Erläuterungen

Die bdfj Bundesvereinigung der Fachjournalisten e.V. versteht sich als überregional arbeitender Berufsverband, welcher die gemeinsamen Interessen von zweitberuflich tätigen Journalisten (Fach-Redakteure, Fotografen und Pressestellenjournalisten sowie Verlags- und Kommunikationsarbeitern) aller Art fördert und schützt. Dieses gilt für freiberufliche und festangestellte Medienschaffende. Die Antragsteller sind zweitberuflich für Medien aller Art, den Pressedienst, Presse- und Nachrichtenagenturen sowie für die journalistische Informations- und Öffentlichkeitsarbeit von Medienhäusern, Unternehmen Behörden und Institutionen tätig. Fotojournalisten sind diesbezüglich den Wortjournalisten gleichgestellt. Studenten oder Auszubildende, welche neben dem Studium bzw. der Ausbildung journalistisch tätig sind, können ausnahmsweise einen Presseausweis erteilt bekommen, insbesondere dann, wenn nach Maßgabe des Verlages bzw. der jeweiligen Redaktion eine Ausstellung zur Ausübung der zugewiesenen Tätigkeit erforderlich ist. Das Mindestalter für die Ausstellung beträgt 18 Jahre. Der Nachweis der zweitberuflich journalistischen Tätigkeit (Definition Zweitberuflichkeit siehe umseitig) ist in geeigneter Form wie z.B. durch Vorlage von Bescheinigungen von Arbeitgebern wie Verlagen und Bildagenturen, Steuerberaterbescheinigungen, aktuellen Veröffentlichungen, Vorlage Impressum u.ä. zu erbringen. Eine ausführliche, beispielhafte Auflistung von Nachweisen kann angefordert oder unter www.bdfj.de ► Nachweise eingesehen werden. Die bdfj erklärt sich bereit, auch an zusätzlich anderweitig organisierte Journalisten Presseausweise zu erteilen. Der Presseausweis darf ausschließlich im Rahmen der journalistischen Tätigkeit genutzt werden.

Die bdfj ist berechtigt, die Anträge und Angaben zu überprüfen und ohne Angabe von Gründen die Mitgliedschaft bzw. die Ausstellung eines Presseausweises abzulehnen.

Anschrift

Den Antrag auf Mitgliedschaft und Ausstellung eines Presseausweises der bdfj erhalten Sie im Internet unter www.bdfj.de ► Mitglied werden oder bei der Bundesgeschäftsstelle

bdfj Bundesvereinigung der Fachjournalisten

Stresemannstr. 375 • D-22761 Hamburg
Tel. 040/86 85 00 • Fax 040/86 64 64 46
email@bdfj.de • www.bdfj.de

Sie können den Ausstellungsantrag samt Anlagen per Post oder Email einsenden. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mitgliedschaft

Mitglied im bdfj können festangestellte und freiberufliche Journalisten, Redakteure, Fotografen und Pressesprecher sowie andere journalistisch tätige Medienschaffende unter Nachweis der zweitberuflich journalistischen Tätigkeit werden (Definition Zweitberuflichkeit siehe umseitig). Eine ausführliche, beispielhafte Auflistung von Nachweisen kann angefordert oder unter www.bdfj.de ► Nachweise eingesehen werden. Der Beitrag für die Mitgliedschaft beträgt jährlich EUR 112,-- (entspricht EUR 9,33 im Monat. Mitgliedsbeiträge an Berufsverbände sind gem. §9 EStG i.V.m. LStR H 36 als Werbungskosten bzw. gem. §4 [4] EStG als Betriebsausgaben steuerlich abzugsfähig). Die Kündigung der Mitgliedschaft kann mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende erfolgen. Mitglieder können die Leistungen der bdfj nutzen und einen Presseausweis beantragen. Sie sind berechtigt, die Bezeichnung „Mitglied in der bdfj Bundesvereinigung der Fachjournalisten“ zu führen.

Ausstellung des Presseausweises

Der Presseausweis kann nur im Rahmen einer Mitgliedschaft kostenfrei beantragt werden. Nutzen Sie dazu bitte das entsprechende Antragsformular. Die jährliche Verlängerung ist im Rahmen der Mitgliedschaft ebenfalls kostenfrei enthalten. Eine Quittung wird auf Wunsch ausgestellt.

PKW-Presseschild

Ein PKW-Presseschild kann auf Wunsch zusätzlich zum Presseausweis kostenfrei ausgestellt werden (bitte auf Antrag vermerken). Das PKW-Presseschild ist nicht kennzeichengebunden und kann daher in jedem Kraftfahrzeug verwendet werden. Die jeweilige Verlängerung erfolgt jährlich zusammen mit dem Presseausweis und ist ebenfalls kostenfrei im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Verlust des Presseausweises

Bei Verlust oder Diebstahl bitten wir um schriftliche Zusendung einer polizeilichen Diebstahlmeldung oder einer Verlusterklärung (kann bei der Geschäftsstelle oder unter www.bdfj.de ► Mein bdfj abgerufen werden). Es kann dann ein neuer Presseausweis ausgestellt werden. Bei Wiederauffinden des verlustigen Presseausweises ist dieser an die bdfj zurück zu senden.

Gültigkeit und Verlängerung des Presseausweises

Der Presseausweis wird erstmalig für das Kalenderjahr der Beantragung ausgestellt. Bei Antragstellung nach dem 01.10. eines Jahres wird das betreffende Jahr nicht berechnet, Mitgliedschaft und Presseausweis sind entsprechend bis Ende des darauf folgenden Jahres gültig. Bei Mitgliedern ist die zweitberufliche Tätigkeit als Journalist durch die Aufnahme in den Verband nachgewiesen. Die Geltungsdauer verlängert sich -sofern die zweitberuflich journalistische Tätigkeit weiter besteht- um jeweils ein Jahr. Die Verlängerung ist kostenfrei im Rahmen der Mitgliedschaft enthalten. PKW-Presseschilder werden ebenfalls kostenfrei verlängert. Die Inhaber eines Presseausweises müssen jederzeit dazu bereit sein, ihre zweitberuflich journalistische Tätigkeit gegenüber der bdfj zu belegen. Die Verlängerung erfolgt i.d.R. ab September/Okttober des Ablaufjahres.

Internationaler Presseausweis

Während innerhalb Deutschlands nahezu ausschließlich ein nationaler Presseausweis akzeptiert wird, unterstützt der Internationale Presseausweis (IAJ) die Arbeit im Ausland. Er wird unabhängig von einer Mitgliedschaft nach Nachweis der zweitberuflich journalistischen Tätigkeit ausgestellt. Das Dokument gleicht in seiner Ausführung einem sehr hochwertigen Reisepass. Es umfasst 72 Seiten, enthält alle Informationen in 40 Sprachen und ist mit verschiedenen Sicherheitsmerkmalen versehen (Hologramm, Guilloche etc.) sowie auf hochwertigem Spezialpapier gedruckt. Der Ausweis wird für jeweils 3 Jahre ausgestellt, die Bearbeitungsgebühr für drei Jahre beträgt komplett EUR 96,- (inkl. MwSt., entspricht EUR 32,- pro Jahr). Es wird außerdem kostenfrei eine Schutzhülle mitgeliefert, welche als exklusive Sonderanfertigung hergestellt wurde. Die Geltungsdauer verlängert sich nach drei Jahren automatisch um jeweils weitere drei Jahre, sofern wir bis einen Monat nach Ablauf keine anderweitige Nachricht unter Rücksendung des Internationalen Presseausweises (per Einschreiben) erhalten. Die Bearbeitungsgebühr für die Ersatzausstellung eines Internationalen Presseausweises (z.B. bei Verlust oder Diebstahl) beträgt EUR 20,- (inkl. MwSt.). Zusätzlich zum Internationalen Presseausweis kann das PKW-Presseschild International (40-sprachig, UV-beständiges Material) ausgestellt werden (bitte auf Antrag ankreuzen). Ein PKW-Presseschild International ist nicht kennzeichengebunden und kann daher in jedem Kraftfahrzeug verwendet werden. Die Bearbeitungsgebühr beträgt einmalig EUR 10,- je PKW-Presseschild International (inkl. MwSt.). Die jeweilige Verlängerung erfolgt zusammen mit dem Internationalen Presseausweis und ist kostenfrei in der Verlängerungsgebühr enthalten.

Sonstiges

Der Presseausweis bleibt Eigentum des Ausstellers. Bei Missbrauch behalten wir uns vor, diesen einzuziehen bzw. für ungültig zu erklären sowie nicht zu verlängern. Änderungen des Namens, der Adresse oder der Bankverbindung sind unverzüglich anzuzeigen. Grundlage für jeglichen Zahlungsverkehr ist die Beitragsordnung. Die Ausstellung von Presseausweisen erfolgt schnellstmöglich, in der Regel zweimal pro Woche. Eine Bearbeitungszeit nach Eingang Ihres Antrages ist daher bitte zu berücksichtigen. Mitgliedschaft und Presseausweis sind immer personengebunden und nicht verlagsgebunden. Der Presseausweis behält seine Gültigkeit auch bei Verlagswechsel, wir bitten dann jedoch um kurze Mitteilung. Eine jederzeitige Prüfung der zweitberuflich journalistischen Tätigkeit bleibt vorbehalten. Der Antragsteller muss die erforderlichen Nachweise selbst erbringen, die bdfj kann deren Beibringung regelmäßig nicht erledigen. Wenn Sie einen neuen Presseausweis mit einem aktualisierten Passbild wünschen, müssen Sie bitte das neue Passbild (es empfiehlt sich ein heller Hintergrund) per Post oder Email und einer kurzen Mitteilung einsenden. Eingereichte Unterlagen werden Eigentum der bdfj und können i.d.R. nicht zurückgesandt werden. Die Anträge sind zur besseren Lesbarkeit bitte in Block- oder Schreibmaschinenschrift auszufüllen. Wenn Sie die Verlängerung Ihres Presseausweises für das Folgejahr bis zum 15.12. des laufenden Jahres (Internationaler Presseausweis: bis zum Ablaufmonat) noch nicht erhalten haben, wenden Sie sich bitte an die Bundesgeschäftsstelle (die Unterlagen sind dann offensichtlich auf dem Postweg verloren gegangen oder es besteht ein Zustellungsproblem). Nach Beendigung der journalistischen Tätigkeit bzw. der Mitgliedschaft ist der Presseausweis unaufgefordert zurückzusenden. Eine abweichende Versandadresse und/oder Rechnungsanschrift ist bitte auf einem Zusatzblatt anzugeben. Kopien von Personalausweis bzw. Reisepass sind entsprechend den Datenschutzbestimmungen als Kopie zu kennzeichnen bzw. in s/w einzureichen. Es gelten dieses Merkblatt, die Satzung, die Beitragsordnung sowie die Datenschutzbestimmungen, welche jeweils online oder auf Aufforderung in der Bundesgeschäftsstelle erhältlich sind. Abweichende Vereinbarungen sind nicht möglich.

Definition Zweitberuflichkeit: Als zweitberuflich journalistisch tätig gilt,

- wer nicht hauptberuflich (überwiegender Lebensunterhalt)
- aber regelmäßig und dauerhaft journalistisch tätig ist.

(Definition unter Zugrundelegung von Beschluss 12, Ziffer 3 der 180. Sitzung der Innenministerkonferenz)

Hauptberuflich tätige Journalisten

Hauptberuflich tätige Journalisten (Nachweis überwiegender Lebensunterhalt aus journalistischer Tätigkeit) wenden sich zwecks Ausstellung eines Presseausweises bitte an unseren Partnerverband: DPV Deutscher Presse Verband – Verband für Journalisten, Tel. 040/8 99 77 99, Fax 040/8 99 77 79, briefe@dvp.org, www.dvp.org.

bitte hier abtrennen -----

O* **Kreditkarte** **Zahlung per** (*bitte ankreuzen)

Hiermit ermächtige(n) ich/wir die bdfj jederzeit widerruflich, die von mir/uns zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit zu Lasten meiner/unserer Kreditkarte einzuziehen.

O* VISA

O* Mastercard

O* American Express

Gültig bis: __ / __

Karteninhaber: _____

Kartennummer: _____

Kartenprüfziffer: _____
(Visa & Mastercard 3-stellig, Amex 4-stellig)

BITTE IMMER EINREICHEN

- Antrag
- Ausweiskopie & Passbild
- Nachweise

O* **SEPA-Lastschriftmandat**

Ich/wir ermächtige(n) die bdfj, Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die von der bdfj auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Mandat für wiederkehrende Zahlungen:

Kontoinhaber mit voller Adresse:

Bank:

IBAN/Kontonummer:

BIC/SWIFT/BLZ:

Wenn abweichender Kontoinhaber: dieses SEPA-Lastschriftmandat gilt für die Vereinbarung mit _____
Name Antragsteller Mitgliedschaft/Presseausweis

Zahlungsempfänger: bdfj Bundesvereinigung der Fachjournalisten e.V., Stresemannstr. 375, D-22761 Hamburg, Gläubiger-Identifikationsnummer DE23ZZZ00000505313. Mandatsreferenz: wird separat mitgeteilt. Hinweis: Ich/wir kann/können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Hierbei können mir Gebühren entstehen.

....., den

Ort

Datum

.....

Unterschrift